

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 35/2026

27. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für den Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden vom 10. August 2026 ... 678

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz – Harthau und Klaffenbach, Bereich Birkencenter bis Wasserschloss Klaffenbach (Maßnahme M4) sowie Rückstausicherung und Gewässerausbau Hutholz- bach“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – Gz.: C46-0522/309/41 vom 13. August 2026 680

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Aufhebung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur/ zur Lebensmittelkontrolleurin vom 17. Juli 2026 683

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über die Prüfung und Verwendung von Programmen vom 22. Juli 2026 684

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 BBiG vom 11. August 2026 685

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für den Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Vom 10. August 2026

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 896) wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

I.

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Kultur und Tourismus für den
Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden**

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus für den Staatsbetrieb Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden vom 10. April 2025 (SächsABl. S. 455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2025 (SächsABl. S. Dr. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 - „2. Die eigenen Einnahmen, öffentlichen Zuschüsse und die Zuwendungen Dritter dürfen nur für Aufgaben im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden sowie für andere der SLUB zugewiesene Aufgaben verwendet werden. Nummer 1 bleibt davon unberührt.“
2. In Ziffer IV Nummer 2 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
3. Ziffer IX wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„IX.
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen“.**
 - b) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Jahresabschluss und Lagebericht der SLUB werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, insbesondere § 264 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme von Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstat-

tung im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU zum Schluss jedes Wirtschaftsjahres aufgestellt und innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag der Staatsministerin oder dem Staatsminister vorgelegt. Der von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüfte und testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres der Staatsministerin oder dem Staatsminister sowie dem Verwaltungsrat vorzulegen. Die Prüfung erfolgt dabei auch nach den besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1989 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

- d) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4.
- e) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Mit dem Jahresabschluss legt die SLUB dem Staatsministerium den jährlichen Risikobericht mit den identifizierten Risiken und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen vor.“

4. Nach Ziffer IX wird die folgende Ziffer X eingefügt:

„X. Controlling

1. Zum Ende eines jeden Quartals erarbeitet die Generaldirektorin oder der Generaldirektor einen Controllingbericht zu betriebswirtschaftlichen Kennzahlen. Dieser besteht aus:
 - a) einer Abrechnung zum Wirtschaftsplan sowie
 - b) einer Controllingtabelle und einer Abrechnung zur Inanspruchnahme und Einhaltung der im Rahmen von § 7a Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung zugelassenen Stellenplanflexibilität.Die Controllingberichte werden dem Staatsministerium innerhalb von einem Monat nach dem jeweiligen Stichtag vorgelegt.
2. Zum Ende eines jeden Jahres erstellt die Generaldirektorin oder der Generaldirektor einen Bericht mit einer Abrechnung von einrichtungsspezifischen Kennzahlen sowie einem dazugehörigen Erläuterungsteil. Die Abrechnung wird dem Staatsministerium zusammen mit dem von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften und testierten

- Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt.
3. Zum Stichtag für das dritte Quartal ist durch die Generaldirektorin oder den Generaldirektor über den Stand der Umsetzung der im Rahmen von § 7a Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung abgeschlossenen Zielvereinbarung (Zielerfüllung) hinaus die Hochrechnung des voraussichtlichen Wertes zum Ende des vierten Quartals zu dokumentieren (Zwischenabrechnung).
 4. Im Erläuterungsteil zu Nummer 2 werden in knapper und übersichtlicher Form die für den Geschäftsbetrieb bedeutenden Entwicklungen des aktuellen Berichtszeitraums dargestellt, insbesondere solche, die Auswirkungen auf die Kennzahlen und die Zielerfüllung haben. Die Ausführungen sind mit geeigneten Diagrammen zu veranschaulichen. Bei Kennzahlen, für die saisonale Schwankungen charakteristisch sind, ist der Bezug zum jeweiligen Stichtag des Vorjahres herzustellen. Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von den Vorjahres- und den Plan-Werten beziehungsweise der Prognose von den gesetzten Zielen sind zu begründen, eventuelle Handlungsbedarfe sind darzustellen. Als wesentlich gelten grundsätzlich alle Abweichungen, die mindestens zehn Prozent vom Zielwert betragen.
 5. Im Rahmen der Berichterstattung zum vierten Quartal erfolgt die Schlussabrechnung zur Zielvereinbarung.“
 5. Die bisherige Ziffer X wird zu Ziffer XI.

II: Inkrafttreten

Ziffer I Nummer 3 Buchstabe e tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 10. August 2026

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

EU-Rechtsakte:

Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2026/470 (ABl. L 2026/470, 26.2.2026) geändert worden ist

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die Planfeststellung für das Vorhaben

„Hochwasserschutz an der Würschnitz in Chemnitz – Harthau und Klaffenbach,

Bereich Birkencenter bis Wasserschloss Klaffenbach (Maßnahme M4) sowie Rückstausicherung und Gewässerausbau Hutholzbach“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –

Gz.: C46-0522/309/41

Vom 13. August 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2026, Geschäftszeichen: C46-0522/309/41, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau und der Stadt Chemnitz gemäß § 68 Absatz 1, § 67 Absatz 2 und § 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist; in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist und in dieser bis zum 28. Juli 2026 geltenden Fassung gemäß § 102b des aktuellen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert wurde, auf das oben bezeichnete Verfahren anwendbar ist, sowie §§ 2 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, festgestellt.

I

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Würschnitz und am Hutholzbach im Chemnitzer Ortsteil Klaffenbach, beziehungsweise im Ortsteil Harthau. Das Vorhaben ist Teil der örtlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzeptes an der Würschnitz und verfolgt die Umsetzung der Maßnahme 4 des HWSK 27 Los 6.

Es werden Hochwasserschutzanlagen an der Würschnitz im Bereich der Brücke Klaffenbacher Hauptstraße bis zum Birkencenter mit dem Beschluss genehmigt. Die Würschnitz wird teilweise im Sohlbereich zur Verbesserung des Durchflusses aufgeweitet. Es sollen zwei Gewässerzufahrten neu gebaut werden.

Die ursprüngliche Planung betraf noch den Abschnitt der Würschnitz von Fluss-km 3+620 bis Fluss-km 5+257, wobei durch die 1. und 2. Teilkur die Maßnahmen im Abschnitt zwischen Fluss-km 4+040 bis 5+257 im Ergebnis entfallen sind und nicht mehr Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind.

Der Hutholzbach soll – als Gewässer zweiter Ordnung – so ausgebaut werden, dass er rückstausicher in die Würschnitz abfließen kann, da der Hochwasserschutz der Würschnitz für die Ortslage Klaffenbach nur erreicht wird, wenn der Hutholzbach vor einem Rückstau der Würschnitz gesichert wird. Die Maßnahmen zur Rückstausicherung des Hutholzbachs beim Hochwasser der Würschnitz sind daher ebenfalls Gegenstand der Planfeststellung.

Ziel der geplanten Maßnahmen ist für die Würschnitz ein Hochwasserschutz bis zu einem Bemessungshochwasserabfluss von HQ25. Für die Rückstausicherung und des Gewässerausbaus des Hutholzbachs wird das Schutzziel HQ100 festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme sind außerdem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entlang der Würschnitz geplant. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen betrifft auch den Umkreis des Vorhabens und somit auch eine andere Gemeinde. Dies betrifft die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 3a-3e und der Nummer 13.13 und 13.16 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde gemäß § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Zulässigkeitsentscheidung wird hiermit gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, öffentlich bekannt gemacht.

II

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans einschließlich der zwei Änderungen zur Umsetzung des Vorhabens. Zudem enthält er Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserfachlichen und bautechnischen Belangen, zu Belangen von Naturschutz

und Landschaftspflege, zu Fischartenschutz/Fischerei, zu Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes, zu Belangen von Archäologie und Denkmalschutz, Verkehr und Straßenbau, Kampfmittelbeseitigung und der Ver- und Entsorgung sowie zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist und in dieser bis zum 28. Juli 2026 geltenden Fassung gemäß § 102b des aktuellen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert wurde, auf das oben bezeichnete Verfahren anwendbar ist, auch die Zulassung eines Eingriffs in Natur und Landschaft, eine naturschutzrechtliche Befreiung sowie die Zulassung einer Ausnahme nach Naturschutzrecht, eine Genehmigung nach Denkmalschutzrecht sowie die Zulassung von Folgemaßnahmen mit ein. So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens dessen Zulässigkeit hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 83 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), sofort vollziehbar, soweit er den Bau und Betrieb einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage betrifft. Im Übrigen wurde die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 12 a G vom 23. April 2026 I Nr. 111 geändert worden ist, angeordnet.

III

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung nebst Anlage und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit von

Dienstag, dem 1. September 2026 bis einschließlich Montag, dem 14. September 2026

in der Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Neue Technische Rathaus, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Raum B527

und

in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb., Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Raum 10 (1.OG)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105

Chemnitz, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist und in dieser bis zum 28. Juli 2026 geltenden Fassung gemäß § 102b des aktuellen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert wurde, auf das oben bezeichnete Verfahren anwendbar ist).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist und in dieser bis zum 28. Juli 2026 geltenden Fassung gemäß § 102a des aktuellen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert wurde, auf das oben bezeichnete Verfahren anwendbar ist, während des genannten Auslegungszeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie gemäß § 27 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt im Zentralen Internetportal <http://www.uvp-verbund.de> (UVP-Portal) einsehbar.

IV

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Ge-

werkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsge-

richtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 13. August 2026

Landesdirektion Sachsen
Swarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Aufhebung der Prüfungsordnung
für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrollleur/
zur Lebensmittelkontrollleurin**

Vom 17. Juli 2026

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 9. Juni 2026 wird durch die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle nach § 54 a.F., § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, Folgendes erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Landesdirektion Sachsen für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrollleur/zur

Lebensmittelkontrollleurin vom 8. Februar 2021 (SächsABl. S. 225) wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Aufhebung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Aufhebung wurde durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Juli 2026 – Az.: 13-6000/1/2-2026/60986 – genehmigt.

Chemnitz, den 17. Juli 2026

Landesdirektion Sachsen
Bélafi
Präsident

Andere Behörden und Körperschaften**Bekanntmachung
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
über die Prüfung und Verwendung von Programmen****Vom 22. Juli 2026**

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgendes Programm für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

Schnittstelle VIS – SASKIA.H2R und damit verbundene Anordnungsworkflows, Versionen VIS 6 und SASKIA.H2R 5, entwickelt durch KISA – Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen, 04317 Leipzig (Prüfbereich HKR.Doppik)

- Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der
- MvV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABl. S. 1442),
 - MvV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 10. Juni 2020 (SächsABl. S. 845),
- beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<https://www.sakd.de>“ einsehbar.

Bischofswenda, den 22. Juli 2026

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Berndt
Direktor

**Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
über die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses
gemäß § 79 BBiG**

Vom 11. August 2026

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung im Freistaat Sachsen gemäß § 71 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, gibt bekannt, dass der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft am 5. Mai 2026 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Beschluss 01/2026:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt für den Beruf Gärtner/-in folgende Änderungen bei der Zuordnung der Lehrgänge im Organisationsplan der Überbetrieblichen Ausbildung:

1. Der Lehrgang „Pflanze I – Anlage eines Themengartens“ für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau wird dem 3. Ausbildungsjahr zugeordnet. Analog wird der Lehrgang „Der Themengarten“ der Fachrichtungen des Produktionsgartenbaus dem 3. Ausbildungsjahr zugeordnet.
2. Der Lehrgang „Pflanze II – Staudenverwendung nach Lebensbereichen“ für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau wird in das 2. Ausbildungsjahr eingeordnet. Ebenso erfolgt die Einordnung des Lehrgangs „Grundlagen der Staudenpflanzung für die/den Gärtner/-in“ der Fachrichtungen des Produktionsgartenbaus in das 2. Ausbildungsjahr.
3. Der Organisationsplan der ÜbA wird ab dem Ausbildungsjahr 2026/27 entsprechend geändert.

Beschluss 02/2026:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt für den Beruf Gärtner/-in der Fachrichtungen des Produktionsgartenbaus:

1. Die ÜbA-Lehrgänge „Grundkurs fachspezifisches Beraten und Verkaufen“ im 2. Ausbildungsjahr und „Aufbaukurs fachspezifisches Beraten und Verkaufen“ im 3. Ausbildungsjahr werden durch den neuen fachrichtungsübergreifenden Lehrgang „Beratungs- und Warenverkaufstraining für alle Fachrichtungen des Produktionsgartenbaus“ im 2. Ausbildungsjahr ab dem Ausbildungsjahr 2026/27 ersetzt.
2. Der Organisationsplan der ÜbA wird ab dem Ausbildungsjahr 2026/27 entsprechend geändert.

Beschluss 03/2026:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt für den Beruf Fachkraft Agrarservice die Zuordnung des ÜbA-Lehrganges „Maschinen und Geräte Düngung“ in das 2. Ausbildungsjahr. Der ÜbA-Lehrgang „Grundkurs Schweißen“ wird künftig für das 1. Ausbildungsjahr angeboten. Der Organisationsplan der ÜbA wird ab dem Ausbildungsjahr 2026/27 entsprechend geändert.

Beschluss 04/2026:

Der Berufsbildungsausschuss beim LfULG beschließt die Änderungen des Organisationsplanes der ÜbA in Umsetzung der Beschlüsse 01, 02 und 03/2026 ab dem Ausbildungsjahr 2026/27 und die Veröffentlichung des geänderten Organisationsplanes im Internet.

Dresden, den 11. August 2026

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Heinz Bernd Böttig
Präsident

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archistrasse 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
Wirtschaft, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Strasse 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@svsaxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:
Stoba GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
20. August 2026
Bezug:
Bezug und Kundensenkung erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe)). Der Preis dieser Einzelangabe beträgt 7,06 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SW SACHSIA Verlag GmbH, Ludwig-Hellmann-Str. 40, 01211 Dresden
ZIK 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Sächsische Post** 